



**Richtlinie  
der Stadt Nordhausen  
über Ehrungen verdienter  
Persönlichkeiten  
(Ehrungsrichtlinie)**

Zur Ausführung des § 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 25. März 2015 folgende Richtlinie, in seiner Sitzung am 30. Mai 2018 die 1. Änderung der Richtlinie und in seiner Sitzung am 6. Februar 2019 die 2. Änderung der Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Die Stadt Nordhausen kann natürliche Personen, die sich um die Stadt durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Richtlinie ehren.
- (2) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
- (3) Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.
- (4) Die Vornahmen von Ehrungen erfolgen ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes des jeweiligen Haushaltsjahres.

## **§ 2 Arten der Ehrungen**

Die Stadt Nordhausen ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft,
- b) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Nordhausen,
- c) Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen,
- d) Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen,
- e) Ehrenbezeichnungen.

## **§ 3 Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Stadt Nordhausen vergeben kann.
- (2) Sie ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennungen hinausgeht. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Stadt Nordhausen erworben haben. Die Verleihung ist auf wenige Personen zu beschränken. Insgesamt sollen nicht mehr als fünf lebende Personen das Ehrenbürgerrecht tragen.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt Nordhausen und/oder um das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, verliehen werden.  
Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z. B. in folgenden Bereichen liegen:
- Kunst,
  - Kultur,
  - Wissenschaft,
  - Technik,
  - Gewerbe, Handel, Wirtschaft,
  - Kinder- und Jugendhilfe,
  - Sozialwesen, Seniorenarbeit,
  - Vereinswesen,
  - Gemeinwohl.
- (4) Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts haben Einwohner der Stadt Nordhausen und juristische Personen mit Geschäftssitz in der Stadt Nordhausen, der Oberbürgermeister und die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Nordhausen. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen.
- (5) Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat weiterzuleiten.
- (6) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates. Die Beratung findet nichtöffentlich und die Beschlussfassung öffentlich statt.
- (7) Nach Beschlussfassung des Stadtrates wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ortsüblich bekannt gegeben.
- (8) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister unterzeichnet und gesiegelt wird. Der Ehrenbürger erhält ein Sachgeschenk im Wert von ca. 250 Euro sowie einen Blumenstrauß im Wert von mindestens 25 Euro. Die Übergabe der Urkunde und Sachgeschenke erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Oberbürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates, in Anwesenheit der Stadtratsmitglieder. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen durch den Ehrenbürger verbunden.
- (9) In der Urkunde über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.
- (10) Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Nordhausen durchgeführt werden, vom Oberbürgermeister eingeladen.

## **§ 4**

### **Beendigung und Aberkennung der Ehrenbürgerschaft**

- (1) Die Ehrung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Stadt Nordhausen in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe § 3 Abs. 5 dieser Richtlinie.
- (4) Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, ob dem Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der damit verbundenen Rückgabe der Ehrenurkunde an die Stadt Nordhausen stattgegeben wird.
- (5) Der Antragsteller wird über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.
- (6) Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im „Goldenen Buch“ der Stadt Nordhausen.
- (7) Das Ehrenbürgerrecht, als höchstpersönliches Recht, erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

## **§ 5**

### **Verleihung der Ehrennadel der Stadt Nordhausen**

- (1) Die Verleihung der Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Demokratie, Toleranz und Mitmenschlichkeit erworben haben.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach den gleichen Voraussetzungen wie unter § 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Ehrennadel besteht aus Gold und zeigt das Wappen der Stadt Nordhausen. Zu der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die besonderen Verdienste des zu Ehrenden ausgeführt werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel findet in einem feierlichen Rahmen statt, bei dem der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person die Laudatio vorträgt.

## § 6

### Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen

- (1) Ehrenbürger tragen sich gemäß § 3 Abs. 8 dieser Richtlinie in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen ein.
- (2) Zur Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen können Personen vorgeschlagen werden, die durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohle der Stadt Nordhausen verdient gemacht haben oder aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der Oberbürgermeister oder die Mitglieder des Stadtrates. Alle anderen Personen haben das Recht, sich mit ihren Anregungen an den Oberbürgermeister oder die Stadträte zu wenden. Die Vorschläge sind schriftlich an das Büro des Oberbürgermeisters, Stadtratsangelegenheiten, zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Begründung des Vorschlags.
- (4) Der Vorschlag über die Eintragung in das „Goldene Buch“ ist dem für Kultur zuständigen Ausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Nur wenn dieser dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Hauptausschuss weiterzuleiten.
- (5) Beschlüsse über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen bedürfen der Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.
- (6) Der Oberbürgermeister kann in eigener Zuständigkeit veranlassen, dass sich Personen in das „Goldene Buch“ eintragen. Diese Personen können insbesondere der Bundespräsident, der Bundestagspräsident, der Bundeskanzler, Bundesminister, Landtagspräsidenten der Landtage, Ministerpräsidenten der Länder, Minister der Länder, Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie Würdenträger anderer Staaten und Staatengemeinschaften sein. Dies gilt auch für ehemalige Würdenträger.
- (7) Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt erfolgen.
- (8) Die Streichung aus dem „Goldenen Buch“ bedarf eines Beschlusses des Stadtrates.

## **§ 7**

### **Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen**

- (1) Als Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 12 ThürKO und für ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sportlichen, sozialen und anderen gemeinnützigen Zielen in der Stadt und im öffentlichen Interesse der Stadt Nordhausen, dürfen sich Ehrenamtliche in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen eintragen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind der Oberbürgermeister oder die Mitglieder des Stadtrates. Alle anderen Personen haben das Recht, sich mit ihren Anregungen an den Oberbürgermeister oder die Stadträte zu wenden. Die Vorschläge sind schriftlich an das Büro des Oberbürgermeisters, Stadtratsangelegenheiten, zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Anschrift, Begründung des Vorschlags.

- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung und Beratung der Fraktionsvorsitzenden über die Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen. Eine Eintragung entfällt, wenn die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden den Vorschlag ablehnt.
- (4) Die Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt erfolgen.

## **§ 8**

### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die mindestens vier volle Legislaturperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied im Stadtrat waren, können durch Beschluss des Stadtrates die Ehrenbezeichnung

**„Ehrenmitglied des Stadtrates“**

nach ihrem Ausscheiden als Stadtratsmitglied erhalten.

- (2) Personen, die mindestens vier volle Legislaturperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Ortsteilrat der Stadt Nordhausen waren, können durch Beschluss des jeweiligen Ortsteilrates die Ehrenbezeichnung

**„Ehrenmitglied des Ortsteilrates“**

nach ihrem Ausscheiden als Ortsteilratsmitglied erhalten.

- (3) Die Ehrung der nach Abs. 1 und 2 genannten Personen erfolgt durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung. Der zu

Ehrende erhält ein Sachgeschenk im Wert von ca. 50 Euro sowie einen Blumenstrauß im Wert von ca. 10 Euro.

- (4) Die Ehrenmitglieder des Stadtrates sollen zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Nordhausen durchgeführt werden, vom Oberbürgermeister eingeladen werden.

Die Ehrenmitglieder der Ortsteilräte sollen zu repräsentativen Veranstaltungen ihres Ortsteils vom Ortsteilbürgermeister eingeladen werden.

## **§ 9 Hinderungsgründe**

Eine wiederholte Ehrung gemäß § 2 dieser Richtlinie ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Verdienstes.

## **§ 10 Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen – in Kraft.

Nordhausen, den 12. Februar 2019  
Stadt Nordhausen

  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister

Ehrende erhält ein Sachgeschenk im Wert von ca. 50 Euro sowie einen Blumenstrauß im Wert von ca. 10 Euro.

- (4) Die Ehrenmitglieder des Stadtrates sollen zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Stadt Nordhausen durchgeführt werden, vom Oberbürgermeister eingeladen werden.

Die Ehrenmitglieder der Ortsteilräte sollen zu repräsentativen Veranstaltungen ihres Ortsteils vom Ortsteilbürgermeister eingeladen werden.

## **§ 9 Hinderungsgründe**

Eine wiederholte Ehrung gemäß § 2 dieser Richtlinie ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Verdienstes.

## **§ 10 Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Vorliegende Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen – in Kraft.

Nordhausen, den 12. Februar 2019  
Stadt Nordhausen

  
Kai Buchmann  
Oberbürgermeister